

STATUTEN

Sport- und Turnverein Sumiswald



Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz, Zweck, Zugehörigkeit	4
1.1. Name und Sitz	4
1.2 Zweck.....	4
1.3 Zugehörigkeit.....	5
2. Vereinsstruktur.....	5
2.1 Riegegründung und Auflösung	5
3. Mitgliedschaft.....	5
3.1 Aktivmitglieder	5
3.2 Ehrenmitglieder.....	5
3.3 Passivmitglieder und Gönner	5
3.4 Eintritt.....	6
3.5 Austritt.....	6
3.6 Übertritte in eine andere Riege	6
3.7 Streichung/Ausschluss.....	6
4. Rechte und Pflichten	6
4.1 Statuten.....	6
4.2 Stimm- und Wahlrecht	6
4.3 Besuchspflicht	6
4.4 Beitragspflicht	6
4.5 Vereinsinteressen.....	7
5. Organisation	7
5.1 Hauptversammlung.....	7
5.1.1 Einladung zur HV	7
5.1.2 Anträge	7
5.1.3 Ausserordentliche HV.....	7
5.1.4 Beschlussfassung	7
5.1.5 Wahlen und Abstimmungen.....	8
5.2 Vorstand	8
5.2.1 Einberufung und Beschlüsse.....	8
5.2.2 Zeichnungsberechtigung	8
5.2.3 Aufgaben	8
5.3 Kommissionen	8
6. Verwaltung	8
6.1 Protokolle	9
6.2 Personendaten / Mitgliederverzeichnis.....	9

6.3 Archiv.....	9
7. Finanzen und Haftung	9
7.1 Einnahmen.....	9
7.2 Ausgaben	9
7.3 Vorstandskredit	10
7.4 Mitgliederbeitrag.....	10
7.5 Rechnungsrevisoren	10
7.6 Haftung.....	10
7.7 Sportversicherungskasse des STV	10
8.Schlussbestimmungen.....	11
8.1 Auflösung.....	11
8.2 Besondere Fälle	11
8.3 Teil- oder Totalrevision der Statuten	11
8.4 Frühere Bestimmungen.....	11
8.5 Inkrafttreten	11

Der Sport- und Turnverein Sumiswald entstand am 01.01.2020 aus der Fusion zwischen dem Frauenturnverein Sumiswald und dem TV Sumiswald.

Unter dem Motto:

"Gemeinsam sind wir stark!"

Statuten STV Sumiswald

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen/Bezeichnungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverband Bern Oberaargau-Emmental	TBOE
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Sport- und Turnverein Sumiswald	STVS
Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Kommission	K

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Name und Sitz, Zweck, Zugehörigkeit des Vereins

1.1. Name und Sitz

Der STV Sumiswald ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Sumiswald.

1.2 Zweck

Der STV Sumiswald

- pflegt den Sport aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt ein besonderes Gewicht auf die Förderung des Nachwuchssports und dessen Übertritt in die Aktivriege;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern;
- ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- des TBOE
- des STV

Je nach Ausrichtung einer Riege kann sich der Verein auch um die Mitgliedschaft anderer Fachverbände bewerben.

2. Vereinsstruktur

Dem STVS gehören folgende Riegen an:

- Damen
- Herren
- Jugend
- Kinder

2.1 Riegegründung und Auflösung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet oder aufgelöst werden.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner

Die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss zu melden.

3.1 Aktivmitglieder

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

3.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des STVS erworben hat. Der Beschluss und die Ernennung erfolgen auf Antrag des VS durch die HV.

3.3 Passivmitglieder und Gönner

Jede Person, die den Verein besonders finanziell unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen kann Passivmitglied oder Gönner werden. Bei nicht Bezahlung erlischt die Mitgliedschaft.

3.4 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach Aufnahme in den Verein durch die HV.

3.5 Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit schriftlich an den VS erfolgen und tritt per HV in Kraft. Austretende haben den Betrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Beahlt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung nicht, erlischt die Mitgliedschaft.

3.6 Übertritte in eine andere Riege

Ein Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen. Besucht ein Mitglied mehrere Riegen ist die Beitragspflicht im Reglement festgelegt.

3.7 Streichung/Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und das Reglement des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der HV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Jeder persönliche Anspruch der ausgeschlossenen oder austretenden Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Statuten

Jedes Mitglied erhält auf Verlangen die aktuellen Statuten in schriftlicher Form.

4.2 Stimm- und Wahlrecht

Mit Ausnahme der Passivmitglieder und Gönner sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder an der HV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VS resp. in Kommissionen wählbar. Stellvertretung ist nicht gestattet.

4.3 Besuchspflicht

Aktivmitglieder haben nach Möglichkeit die Trainings, Versammlungen und andere von der HV beschlossenen Anlässe zu besuchen.

4.4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die HV jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des Kalenderjahres.

4.5 Vereinsinteressen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, das Reglement und die Anordnungen der Organe zu befolgen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

5.1 Hauptversammlung

Das oberste Organ ist die HV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie wird durch den VS einberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Mutationen
- Jahresprogramm
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Ehrungen

5.1.1 Einladung zur HV

Die Einladung zur HV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen. Die HV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäss erfolgt ist.

5.1.2 Anträge

Anträge müssen beim Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der HV schriftlich eingereicht werden. Nicht traktandierte Geschäfte können frühestens an der folgenden HV zur Abstimmung gebracht werden.

5.1.3 Ausserordentliche HV

Die Einberufung der ausserordentlichen HV kann vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

5.1.4 Beschlussfassung

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Der Präsident stimmt und wählt mit. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Präsident den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten. Stellvertretung nicht erlaubt.

5.1.5 Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.2 Vorstand

Der Vorstand wird von der HV für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus:

- Präsident
- mindestens 4 weiteren Mitgliedern

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so entscheidet der Vorstand über die Vertretung. Anlässlich der nächsten HV erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

5.2.1 Einberufung und Beschlüsse

Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Präsident stimmt und wählt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.

5.2.2 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit dem Sekretär und/oder mit dem Kassier rechtsverbindlich. Für Bank- und Postverkehr hat der Kassier Einzelunterschrift.

5.2.3 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellt. Weitere Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

5.3 Kommissionen

Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können vom Vorstand Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem VS und HV Rechenschaft schuldig.

6. Verwaltung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung werden in folgenden Dokumenten beschrieben und geregelt:

- Vorstandsreglement
- Stellenbeschreibungen der Vorstandsmitglieder und Amtsinhaber
- Pflichtenhefte für Kommissionen

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

6.1 Protokolle

Über die Hauptversammlungen und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

6.2 Personendaten / Mitgliederverzeichnis

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden die nachfolgenden Daten der Mitglieder verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname/Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- AHV-Nummer
- Telefonnummer/Handynummer
- E-Mail-Adresse(n)

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können der Vorname/Name und die Adresse der Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

Kinder und Jugendliche müssen die Einverständniserklärung gemäss Reglement ausfüllen und durch die Erziehungsberechtigte Person unterschreiben lassen.

6.3 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

7. Finanzen und Haftung

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

7.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitglieder-, Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Subventionen*
- Sponsoring
- Spenden und Schenkungen

* Beiträge von Jugend- und Sport und aus dem kantonalen Sportfonds, welche nur zu Gunsten der Nachwuchsförderung verwendet werden dürfen.

7.2 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Spesen- und Leiterentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Turnbetriebskosten
- Wettkampfkosten
- Kostenbeiträgen zwecks Tenue-, Geräte- und Materialanschaffungen
- weitere durch die HV oder VS beschlossene Ausgaben

Die Leiter- und Vorstandsentschädigung sind im Pflichtenheft beschrieben.

7.3 Vorstandskredit

Ein allfälliger Kredit des VS ist von der HV festzulegen, gemäss Reglement. Ansonsten gilt das Budget.

7.4 Mitgliederbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der HV für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge sind im Reglement festgelegt. Der VS kann auf begründetes Gesuch von Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Passivbeiträge werden jährlich eingezogen.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Vorstandsmitglieder
- Riegenleiter

7.5 Rechnungsrevisoren

Die HV wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

7.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschliesslich mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

7.7 Sportversicherungskasse des STV

Die beim STV gemeldeten Mitglieder sind bei der SVK bei Unfällen, Brillenschäden und Haftpflichtfällen komplementär versichert.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens für diesen Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das ganze Vermögen durch die Einwohnergemeinde Sumiswald während 5 Jahren treuhänderisch zu verwalten, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

8.2 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

8.3 Teil- oder Totalrevision der Statuten

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8.4 Frühere Bestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Februar 1992 (Frauenturnverein Sumiswald) bzw. 27. Oktober 2001 (Turnverein Sumiswald).

8.5 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen HV vom 28.02.2020 genehmigt und treten nach Genehmigung des TBOE unverzüglich in Kraft.

Die Statuten wurden gemäss Begleitschreiben vom 12.12.2019 vom Turnverband Bern-Oberaargau-Emmental genehmigt.

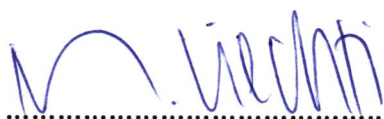
Sport- und Turnverein Sumiswald

Die Präsidentin:



.....

Die Sekretärin:



.....